

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Neunburg vorm Wald

Vom 5. März 2018

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S A T Z U N G:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Städt. Musikschule Neunburg vorm Wald sowie die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Keine Gebühren werden erhoben für die Kurse in Instrumentalensembles und in der Kinder-singstunde, sofern die Teilnehmer ein instrumentales Hauptfach an der Städt. Musikschule belegt haben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Städt. Musikschule teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird.

(2) Gebührensschuldner sind bei Minderjährigen die zum Unterhalt gesetzlich Verpflichteten.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht), der Dauer des Unterrichts sowie nach der Anzahl der Unterrichtsfächer.

§ 4

Unterrichtsgebühren

(1) Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen jährlich pro Schüler/Schülerin:

Leistungen	Dauer	allgemeine Unterrichtsgebühr	bezuschusste Unterrichtsgebühr für Schüler aus dem Gemeindegebiet Neunburg vorm Wald
Einzelunterricht	Wochenstunde á 45 Min.	930,00 €	810,00 €
Einzelunterricht	Wochenstunde á 45 Min. (14-tägig)	480,00 €	420,00 €
Einzelunterricht	Wochenstunde á 30 Min.	670,00 €	580,00 €
Einzelunterricht	Wochenstunde á 30 Min. (14-tägig)	350,00 €	300,00 €
Gruppenunterricht (2 Schüler)	Wochenstunde á 45 Min.	510,00 €	440,00 €
Gruppenunterricht (3 Schüler)	Wochenstunde á 45 Min.	420,00 €	360,00 €
Gruppenunterricht (3 Schüler)	Wochenstunde á 60 Min.	550,00 €	480,00 €
Gruppenunterricht (4 Schüler)	Wochenstunde á 45 Min.	370,00 €	330,00 €
Gruppenunterricht (4 Schüler)	Wochenstunde á 60 Min.	470,00 €	405,00 €
Ensemblefächer	Wochenstunde á 45 Min.	200,00 €	180,00 €
Vokalensemble (ab 6 Schüler)	Wochenstunde á 90 Min. (14-tägig)	165,00 €	150,00 €
Kindersingstunde	Wochenstunde á 45 Min.	150,00 €	130,00 €
Singkreis (ab 6 Schüler)	Wochenstunde á 60 Min. (14-tägig)	150,00 €	135,00 €
Musikalische Früherziehung	Wochenstunde á 45 Min.	200,00 €	190,00 €
Musikalische Früherziehung	Wochenstunde á 60 Min.	220,00 €	210,00 €
Musikalische Grundausbildung	Wochenstunde á 45 Min.	300,00 €	270,00 €
Musikalische Grundausbildung	Wochenstunde á 60 Min.	320,00 €	290,00 €

(2) Die Stadt Neunburg vorm Wald gewährt Schülern aus ihrem Gemeindegebiet einen Zuschuss auf die Unterrichtsgebühr. Der Zuschuss ermäßigt die allgemeine Unterrichtsgebühr, zu bezahlen ist die bezuschusste Unterrichtsgebühr. Maßgebend ist jeweils die Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginns (1. September).

§ 5 Erwachsenenzuschlag

Die allgemeine und die bezuschusste Unterrichtsgebühr gem. § 4 der Gebührensatzung erhöht sich um 10 % für alle erwachsenen Teilnehmer. Erwachsen in diesem Sinne sind Personen, die zu Beginn des Unterrichts mindestens 26 Jahre alt sind.

§ 6 Nutzungsgebühren für Instrumente

Für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten wird folgende Gebühr pro Instrument erhoben:

- a) Streich-, Saiten- und Zupfinstrumente
- Geige, Cello, Kontrabass, Gitarre 6,00 € / mtl.
 - Hackbrett 8,00 € / mtl.
- b) Blech- und Holzblasinstrumente
- Trompete, Tenorhorn, Klarinette, 9,00 € / mtl.
Saxophon, Oboe, Tuba, Flöten
 - Fagott 15,00 € / mtl.

§ 7



Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Mit der Anmeldung zur Städt. Musikschule entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments entsteht mit der Auslieferung des Instruments.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und gelten jeweils vom 1. September bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Beim erstmaligen Besuch der Städt. Musikschule gilt die Zeit von Beginn des Schuljahres (September) bis zum Ende des Kalenderjahres (Dezember) als Probezeit. Wird der Unterricht nach dieser Probezeit nicht fortgesetzt, muss spätestens am 1. Dezember eine schriftliche Kündigung bei der Städt. Musikschule eingegangen sein. Ansonsten ist eine Kündigung nur noch zum Schuljahresende möglich, wenn eine schriftliche Kündigung spätestens am 1. Juli bei der Städt. Musikschule eingegangen ist.

§ 8 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren und Nutzungsgebühren von Instrumenten sind in vier Raten jeweils am 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli fällig. Andere Fälligkeiten können festgelegt werden.

§ 9 Erstattung

- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Unterrichtsgebühren.
Fallen aufgrund einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit des Schülers mehr als zwei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden aus, werden beginnend mit der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde die für die Dauer der Krankheit anteilmäßigen Gebühren auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres erstattet.
- (2) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu zwei Unterrichtsstunden im Jahr gebührenpflichtig.

§ 10 Gebührenermäßigung

- (1) Mehrfächerermäßigung
Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung der Unterrichtsgebühr gem. § 4 gewährt:
 - a) 20 % für das zweite gebührenpflichtige Fach
 - b) 40 % für das dritte gebührenpflichtige Fach
 - c) 60 % für das vierte und jedes weitere gebührenpflichtige Fach
- 2) Familienermäßigung
Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht der Städt. Musikschule ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr gem. § 4 wie folgt:
 - a) 20 % für das zweite Kind

- b) 40 % für das dritte Kind
- c) 60 % für das vierte und jedes weitere Kind

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngste Kind die entsprechende Ermäßigung, ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
Eine Ermäßigung von 20 % gilt auch für Kinder der an der Städt. Musikschule tätigen Lehrkräfte.

- 3) Die Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 werden nicht nebeneinander gewährt. Entscheidend für die Ermäßigung ist immer der Tatbestand, der zuerst zutrifft.
- 4) Die Gebührenermäßigung ist nicht von einem Antrag abhängig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 10. Juni 2014 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 5. März 2018
Stadt Neunburg vorm Wald

Martin Birner
Erster Bürgermeister